

Von diesem Zeitpunkt an theilte sich die Quatembersteuer gesetzlich und factisch in eine Real- und Personal-Abgabe von selbst ab, sie wurde eine Realabgabe, insofern sie auf die Grundstücke gelegt wurde; sie blieb eine Personalabgabe, insofern sie von dem Gewerbe erhoben wurde, und es bildete sich der Grundsatz aus,
 daß jedes beschockte (steuerbare) Grundstück auch mit Quatembem zu belegen sey.

Daher entsprang die Bestimmung:

a) daß die bei den Rittergütern befindlichen steuerbaren Pertinenzien mit Quatembem belegt werden sollen (Monita zu den Quatembersteuer-Catastern als Beilage zu dem obgedachten Befehl vom 16ten Juli 1716.)

b) daß jedes nußbare Grundstück mit Quatembem zu belegen sey (Befehl vom 18ten Mai 1726.) daher

c) wurden unter den *oneribus realibus* der Grundstücke, welche vermöge Befehls vom 30sten Juni 1732. aus den Früchten und Nutzungen *pendente concursu* erhoben werden sollen, die auf den Grundstücken haftenden Quatembersteuern jederzeit inne begriffen; daher

d) wird im Rescript vom 10ten März 1745. das Regulativ wegen der Steuer-Erlasse betreffend nur von den auf den Häusern und Grundstücken haftenden Schock- und Quatembersteuern Erlaß gewährt, dieser Erlaß auch §. 12. als bei dem Verkauf mit den Grundstücken übergehend erklärt; daher

e) wird bei den den Grundstücken ertheilten Befreiungen sowohl der Schock- als der Quatember-Steuern gedacht (Generale vom 10ten März 1741.) und

f) deshalb wird in der Resolution auf die am Landtage 1763. angebrachten Beschwerden, in Steuersachen ad *Nº 14.* wiederholt bemerkt, daß die beschockten mithin steuerbaren Grundstücke zur Quatembermitleidenheit zu ziehen wären.

Nur in dem Fall, wenn die Ortsobrigkeiten dieses Sachverhältniß gegen das Obersteuer-Collegium geltend machen und die auf einem Grundstücke ruhenden Quatembersteuern, weil dies Grundstück Wüstung geworden war, gleich den Schocksteuern, von dem Quantum des Orts abrechnen wollten, gab man diese Folgerung nicht zu, indem man dann erklärte:

daß die Quatember nicht auf den einzelnen Grundstücken, sondern auf dem ganzen Orte hafteten; (Befehl vom 30sten August 1720.)

wobei es auch auf die diesfalls 1766. angebrachte Landtagsbeschwerde blieb, indem in der hierauf am Landtage 1769. ertheilten Resolution sub E. Steuersachen betreffend, den Ständen unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Natur der Quatembersteuer eröffnet wurde:

daß dieselbe eigentlich nicht in ein *onus reale* verwandelt worden wäre, sondern nur gestattet worden sey, von den Grundstücken in gewisser Maasse